
Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi) ¹

(Änderung vom 6. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation vom 19. Juni 2012 (GebGeoi)² wird wie folgt geändert:

§ 7

¹ Die Nutzung der Darstellungs-, Such- und Download-Dienste ist gebührenfrei.

² Die Einrichtung von Diensten wird gemäss § 8 verrechnet.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 Bst. a

¹ (Folgende Leistungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand oder effektiven Kosten verrechnet:)

a) Beratungen und weitere Dienstleistungen länger als eine Stunde;

§ 13 Abs. 1 und 3

¹ Daten und Auszüge der amtlichen Vermessung können gebührenfrei über den Download-Dienst des Kantons bezogen werden.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 17

¹ (Das AVG stellt dem Geometer seine Aufwendungen abhängig von der Mutationsart pro Auftrag in Rechnung:)

a) Mutation von Grundstücken wie Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten:

1. Vereinigung, Baurecht identisch mit Grundstück	Fr.	100.--
2. Parzellierung	Fr.	300.--
3. Parzellierung ohne neue Grenzpunkte	Fr.	100.--
4. Löschung selbstständiges und dauerndes Recht	Fr.	100.--

b) Mutation von Gebäuden, Kleinbauten und Kulturgrenzen:

1. Mutation von Gebäuden	Fr.	150.--
2. Mutation von Kleinbauten	Fr.	30.--
3. Mutation von Kulturgrenzen	Fr.	150.--
4. Mutation von kleineren Kulturgrenzänderungen	Fr.	30.--

-
- c) Löschung von Gebäuden und Kulturgrenzen
ohne Ersatz durch gleichartige Objekte Fr. 30.--
- d) Rückmutation, Annullation einer
Grundstücksmutation Fr. 100.-- bis 1 000.--

² Den Anteil der kantonalen Pauschale für eine Rückmutation oder Annullation stellt das AVG dem Auftraggeber der Mutation in Rechnung.
Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 21a (neu) Datenaustausch zwischen Bund und Kanton

¹ Für den kostenlosen Austausch von Geobasisdaten nach Bundesrecht (Anhang 1 GeolV) gilt der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden ab 1. Oktober 2016.

² Nutzungsberechtigt sind:

- a) die Behörden des Bundes und des Kantons im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- b) die Behörden von Gemeinden und Bezirken, sofern ihnen durch das kantonale Recht öffentliche Aufgaben des Bundes oder des Kantons übertragen wurden. Die Nutzung der Daten beschränkt sich auf diese Aufgaben.

³ Das AVG ist für den koordinierten Bezug von Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo sowie für die Abgabe von Geobasisdaten des Bundesrechtes in der Zuständigkeit der Kantone verantwortlich.

§ 22 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Das AVG erhebt für die Nutzung der kantonalen Geodateninfrastruktur für die Gemeinden und Bezirke folgende Gebühren:

- a) Infrastruktur Darstellungsdienst:
- | | | |
|--|-----|----------|
| 1. pauschaler Sockelbeitrag pro Jahr | Fr. | 3 300.-- |
| 2. Jahresgebühr pro Geodatensatz | Fr. | 150.-- |
| 3. Aufschaltgebühr einmalig pro Geodatensatz | Fr. | 1 000.-- |
- b) Infrastruktur Datenerfassung:
- | | | |
|--|-----------------------|----------|
| 1. pauschaler Sockelbeitrag pro Jahr | Fr. | 3 300.-- |
| 2. Jahresgebühr pro Geodatensatz | Fr. | 150.-- |
| 3. Aufschaltgebühr einmalig pro Geodatensatz | Fr. | 1 500.-- |
| 4. Lizenzgebühr pro Benutzer und Jahr | gemäss Systemanbieter | |
- c) weitere Aufwendungen pro Stunde Fr. 180.--

² Bei einer gleichzeitigen Nutzung der Infrastruktur Darstellungsdienst und Datenerfassung ist der pauschale Sockelbeitrag pro Jahr nur einmal geschuldet.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-85.

² SRSZ 214.112.